

Satzung AOVE-BioEnergie eG

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet AOVE-BioEnergie eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Hahnbach.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und der Bau von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energien, die von der Genossenschaft im Rahmen der gemeindlichen Aufgabenerfüllung betrieben werden sowie den damit verbundenen Nebengeschäften.
- (4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine vom Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht, und der Zulassung durch die Genossenschaft erworben.
- (3) Den an der Genossenschaft beteiligten Kommunen werden die nach dem Kommunalrecht (Art. 94 GO) vorgesehenen Informations- und Prüfungsrechte eingeräumt.

§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 1.000 €.
- (2) Es sind mindestens 10 Anteile zu zeichnen.
- (3) Die Geschäftsanteile sind auf Anforderung im Laufe von zwei Geschäftsjahren - 50 % im Jahr 2010, 50 % im Folgejahr - einzuzahlen.
- (4) Bei neuen Mitgliedern sind die Geschäftsanteile in vollem Umfang im Jahr des Eintritts einzuzahlen.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, je angefangene 100 Einwohner einen Geschäftsanteil zu zeichnen (Einwohnerstand 31.12.2008 lt. amtlicher Mitteilung vom Bayerischen Landesamt für Statistik).
- (6) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Für die Einzahlung gelten Absatz 1 und 4 entsprechend.
- (7) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das der Kapitalrücklage zugeführt wird.
- (8) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuführen, bis mindestens 10 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (9) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (10) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.

- (11) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden der gesetzlichen Rücklage zugeführt.

§ 4 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Bevollmächtigten (§ 5/§ 6) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mit einer Frist von mindestens einer Woche, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind. Die Einladung wird per Mail versandt. Die Generalversammlungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, statt.
- (2) Die Generalversammlung wird vom Bevollmächtigten geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.
- (3) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (7) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen oder Dauerschuldverhältnisse. Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert. Die Höhe wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich jeweils mindestens gemeinschaftlich zu zweit vertreten (gesetzliche Vertretung). Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich und auf elektronischem Wege fassen, sofern kein Vorstand dieser Beschlussfassung widerspricht.
- (2) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er muss sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (4) Jede weitere Aufnahme eines Vorstandsmitglieds bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Bevollmächtigten sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt.

§ 6 Bevollmächtigter

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.

- (2) Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Bevollmächtigten.
- (3) Der Bevollmächtigte nimmt die ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate zum Schluss des Geschäftsjahres, jedoch frühestens zum 31.12.2013.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der nochmaligen Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder des Bevollmächtigten entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen in der Tageszeitung „Der Neue Tag“ (Ausgaben Amberger Zeitung / Sulzbach-Rosenberger Zeitung) veröffentlicht.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.01.2010 beschlossen.

Die Satzungsänderung (§ 5, Abs. 1) wurde in der 5. außerordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2011 beschlossen.